

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 71.

Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 7.

In der Anlage beantragt die Staatsregierung, der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß der Rektor der Wasserturmschule A in Rüstingen, dem die Leitung von 3 aufsteigenden Volksschülerweiterungsklassen übertragen ist, das in § 2 Absatz 1b des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes angegebene Grundgehalt und die in § 3 Absatz 1i angegebene Stellenzulage erhält.

Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, warum die Staatsregierung diesen Antrag nicht schon bei Beratung des Volksschullehrer-Dienstentgeltgesetzes gestellt habe. Darauf wurde von der Regierung erklärt, daß die Frage damals nicht erörtert werden konnte, da der jetzige Leiter erst am

1. Oktober 1929 ernannt worden sei. Bis dahin habe er nur die Leitung der Erweiterungsklassen gehabt, während ihm nunmehr die Leitung beider Schulsysteme (der Volksschule und der Erweiterungsklassen) übertragen worden sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß der Rektor der Wasserturmschule in Rüstingen das in § 2 Absatz 1b des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes angegebene Grundgehalt und die in § 3 Absatz 1i angegebene Stellenzulage erhält.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

Anlage 72.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. 1. Lesung.

(Anlage 8.)

Das Staatsministerium legt dem Landtag einen Gesetzentwurf vor entsprechend dem Ersuchen des Landtages vom 27. Juni 1929 zur Änderung der Wandergewerbesteuer im Sinne des selbständigen Antrages Dr. Schulte/Röder. (Anlage 290/1929.)

Hiernach soll dem Artikel 7 Absatz 2 folgender Satz angefügt werden: „Für Wandergewerbetreibende, die im Freistaat Oldenburg keinen Wohnsitz haben, können diese Sätze bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.“

Im Artikel 7 Absatz 5 soll die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt und im Artikel 7 Absatz 7 die Zahl „500“ durch „5000“ ersetzt werden.

Ferner soll der Tarif der Wanderlagersteuer dahin abgeändert werden, daß nach Artikel 22 des Gesetzes die Steuer beträgt:

a) In Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern *RM* 80,—
 „ „ „ 5000 bis 10 000 „ „ 120,—
 „ „ „ mehr als 10 000 „ „ 150,—
 für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes. Die Steuer erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag und für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen und dergl.) um je den halben Betrag.

b) Im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 100 *RM*.

Bei der Durchberatung des Gesetzentwurfs mit dem Vertreter des Staatsministeriums wurde besonders betont, daß im § 1 lediglich eine Kammvorschrift enthalten sei, um etwaige Härten bei der Besteuerung der außerhalb Oldenburgs wohnenden Wandergewerbetreibenden zu vermeiden, namentlich bei Krankheitsfällen, großer Bedürftigkeit, Kriegsbeschädigung und dergleichen Fälle.

Zu § 2 wurden aus dem Ausschuß heraus lebhaft Klagen laut über Schäden, die dem selbständigen Gewerbe und auch dem kaufenden Publikum durch die mit Kraftwagen reisenden Gewerbetreibende zugefügt werden, sei es durch den Verkauf von minderwertigen Artikeln, die zu verhältnismäßig hohen Preisen verkauft werden, oder daß die Kunden nur durch Kauf die zum Teil lästigen Verkäufer wieder entfernen können.

Zu § 3 wurde von dem Regierungsvertreter ausgeführt, daß die Steuer für die im § 7 Absatz 7 des Gesetzes genannten Steuerpflichtigen im Landesteil Oldenburg durchweg als hoch zu bezeichnen sei gegenüber Preußen. Es wurde von der Polizeidirektion Auskunft gegeben, wonach einige größere Unternehmer bezahlt haben:

in Oldenburg:	in Preußen:
150 <i>RM</i>	400 <i>RM</i>
250 „	50 „
250 „	150 „
180 „	200 „



Hierbei ist zu bewerten eine längere oder kürzere Spieldauer in Oldenburg oder Preußen.

Auf die Fragen des Ausschusses:

In wieviel Fällen ist die Besteuerung mit *RM* 500 erfolgt?

Sind Fälle vorgekommen, wo eine Besteuerung über 500 *RM* wünschenswert gewesen wäre?

antwortete die Regierung:

„Es ist kein Gewerbebetrieb mit *RM* 500 zur Wandergewerbesteuer herangezogen, und es erschien in keinem Falle eine Veranlagung über 500 *RM* wünschenswert.“

Zu § 4 des Gesetzentwurfs betr. Besteuerung der Wanderläger ist die Frage gestellt: „Ist in anderen Ländern eine ähnliche Gemeindeabgabe und in gleicher Höhe üblich?“ Diese Frage wurde bejaht, und es ist eine Übersicht hergegeben, wonach in *P r e u ß e n* die Steuer beträgt:

In Orten bis 10 000 Einwohner	<i>RM</i> 30
In Orten von 10 000 bis 50 000 Einwohner	„ 40
In Orten von 50 000 bis 100 000 Einwohner	„ 50
In Orten über 100 000 Einwohner	„ 60

Die Gemeinden können bis zu 100 v. H. Zuschlag zu den obigen Sätzen erheben.

In *B r a u n s c h w e i g*:

In Orten über 12 000 Einwohner	<i>RM</i> 50
In Orten von 2000 bis 12 000 Einwohner	„ 40
In Orten bis 2000 Einwohner	„ 30

Die Gemeinden können bis zu 50 v. H. Zuschlag erheben. In neuester Zeit haben größere Betriebe Wandermusterausstellungen in Gasthäusern errichtet, wo Bestellungen von Privatpersonen entgegengenommen werden. Diese Wanderausstellungen konnten bislang nicht besteuert werden, sie wirken sich aber in derselben Weise aus wie die Wanderläger. Dieses ist auch von Preußen erkannt worden, indem dem preußischen Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt ist, worin das Feilbieten von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen von Privaten den Wanderlägern gleichgestellt werden soll.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß er auch für Oldenburg keine Bedenken gegen diese Regelung habe.

Auf die Fragen aus dem Ausschuß: „Wird der Viehhandel getroffen und sind die jetzt zu zahlenden Steuern gerechtfertigt?“ antwortete der Regierungsvertreter, daß durch den § 1 nur die auswärtigen Viehhändler bis zur doppelten Höhe des bisherigen Satzes besteuert werden könnten, daß aber Schwierigkeiten bei der jetzigen Besteuerung sich nicht ergeben hätten.“ Wo sich Härten zeigten, könnten und würden von Fall zu Fall Erleichterungen gewährt.

Ein Teil des Ausschusses war der Ansicht, daß durch steuerliche Maßnahmen nicht ein Schutz gegen unlautere Geschäftsmethoden zu erreichen sei. Verschiedene Wandergewerbetreibende ringen schwer um ihre Existenz, und es sei auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht etwa das oldenburgische Wandergewerbe in anderen Ländern auch auf Grund der diesseitigen Maßnahmen zu einer höheren Steuer herangezogen werden könnte.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des § 1 des Gesetzentwurfs.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des § 2 des Gesetzentwurfs.

Eine weitere Minderheit, der Abgeordnete Haskamp, stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dem Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes folgenden Satz hinzuzufügen: „Die mittels Kraftwagen reisenden Gewerbetreibenden müssen mit einem Zuschlag von 1000 v. H. herangezogen werden.“

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann und Weyand, stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 3 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 3 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß die Ziffer „5000“ durch „1000“ ersetzt wird.

Eine weitere Minderheit, die Abgeordneten Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 8:

Ablehnung des § 3 des Gesetzentwurfs.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs stellt eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje, den

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 4 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 10:

Ablehnung des § 4 des Gesetzentwurfs.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 11:

Dem Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Februar 1898 wird ein zweiter Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt: „Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 12:

Ablehnung des Antrages Nr. 11.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm,



Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje,
stellt den

Antrag Nr. 13:
Annahme des § 5 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten
Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 14:
Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

H a s k a m p.

Anlage 73.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. 2. Lesung.

(Anlage 8.)

Zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs stellt der Abgeordnete Haskamp folgenden Antrag:

Wiederherstellung des Antrages 5 erster Lesung.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Haskamp, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages Nr. 1 des Abgeordneten Haskamp.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Hobbie, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer (Oldbg.), stellt den

Antrag Nr. 3:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Es sind einige Eingaben eingegangen, in denen verschiedene Wünsche zum Wandergewerbesteuer-Gesetz geäußert werden. Diese Eingaben wurden im Ausschuss beraten.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle folgende Eingaben:

1. der Oldenburgischen Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck,
2. des Reichsverbandes ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands, Ortsgruppe Oldenburg,
3. des Vorstandes des Oldenburgischen Städtevereins,
4. des internationalen Vereins reisender Schau-
steller und Berufsgenossen Hamburg e. V.
für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

H a s k a m p.

Anlage 74.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Förderung der Ziegenzucht. 1. Lesung.

(Anlage 10.)

Der Ziegenzuchtverband für den Landesteil Birkenfeld beantragte schon vor Jahren unter Bezugnahme auf die in Preußen gesetzlich festgelegte Verpflichtung der Gemeinden zur Ziegenbockhaltung, auch in Birkenfeld die Körung der Ziegenböcke.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Wunsche Rechnung und hat die Zustimmung des Ziegenzuchtverbandes Birkenfeld wie auch des Landesauschusses in Birkenfeld gefunden.

Bei der Beratung im Ausschuss wurden von einer



Seite des Ausschusses einige Bedenken vorgebracht dahin, daß diese Bestimmungen für die wenigen Einzelziegenhalter, die außerhalb der Zuchtverbände in den reinen Landgemeinden wohnen, eher Erschwerungen als Vorteile brächten, weil diese Ziegenhalter an Zucht nicht interessiert seien. Diese Bedenken würden aber zurückgestellt, um die Bestrebungen

der Züchterverbände nicht zu stören. Die Gemeinden müßten die kleinen Mehrausgaben für Haltung von mehr Ziegenböcken schon tragen.

Es beantragt der Ausschuß:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e h a n d.

Anlage 75.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Förderung der Ziegenzucht. - 2. Lesung.

(Anlage 10.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e h a n d.

Anlage 76.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1930.

(Anlage 11.)

Beim Voranschlag des Siedlungsamts wurden im Ausschuß behandelt:

1. die Eingabe des Gemeindevorstandes Dinklage,
2. die förmliche Anfrage Brendebach,
3. der selbständige Antrag Hobbie,
4. die Eingabe des Gemeindevorstandes Böjel,
5. der selbständige Antrag Themann—Eckholt,
6. die Eingabe des A. Reudink, Cloppenburg.

Die Eingaben unter 1 und 6 und die förmliche Anfrage Brendebach fordern Erleichterungen für die Kolonisten und Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente.

Der selbständige Antrag Hobbie will

1. die Renten für Siedler auf Geest- und Moorböden um $\frac{1}{2}$ und für Marschböden um $\frac{1}{4}$ heruntersetzen;
2. als Kapitalisierungssumme das 25fache der Grundrente festsetzen;
3. jedem Siedler bei der Einweisung der Siedlerstelle den Wert derselben bekanntgeben;
4. die Höhe des Abtrages von Staatsdarlehen auf 5 % statt auf 10 % festsetzen.

Der selbständige Antrag Themann—Eckholt will

1. die Naturalwerte in Goldmarkrente umwandeln;
2. die Höhe der Rente möglichst niedrig setzen;
3. dem Siedler bei der Übernahme des Kolonats den Wert mitteilen mit der Berechtigung des jederzeitigen ganzen oder teilweisen Abtrags;
4. in der Rente 1 % Abtrag enthalten haben;
5. das Meliorationsdarlehn nach zwei Freijahren mit 4 % verzinsen und mit 5 % abtragen;
6. das Hausbaudarlehn aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge nach 30 Jahren, statt nach 10 Jahren abtragen;
7. bei der Einschätzung des Kolonats drei stimmberechtigte Kolonisten hinzuziehen.
8. den Siedlern einen Hühnerstall von 6×10 m zu bauen.

Die Eingabe des A. Reudink, Cloppenburg, will das Gesetz, nach welchem das Siedlungsamt bei Verkäufen von Grundstücken über 2,5 ha oder Teilen davon das Vorkaufsrecht ausüben kann, aufgehoben haben.



A. Einnahmen.

Abschnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 4.

Zu § 5 war Besprechung über das Verhältnis der Grundrente zur Vorkriegsrente in Verbindung mit der Antwort der Regierung auf die förmliche Anfrage Brendebach beantragt.

Die Regierung gab auf Befragen die Auskunft, daß die jetzige Grundrente ermittelt sei aus einer großen Anzahl von Pachtwerten der Vorkriegszeit. Für Kolonate auf Moorböden bleibt die im Vorjahr festgesetzte Ermäßigung von etwa 12—14 % gegenüber der Vorkriegszeit bestehen. Wenn Nachbargleichheit mit alten Kolonaten nicht immer besteht, so kommt dies daher, daß früher nach dem Einstandspreis gesteuert wurde gegenüber einem jetzt fest angelegten Rentenplan.

Auf die förmliche Anfrage Brendebach hat die Regierung geantwortet:

a) Das Staatsministerium hat beschlossen, die Naturalwertrente für sämtliche Siedlungen auch über den 30. April 1932 hinaus endgültig in eine Goldmarkrente in der Weise umzustellen, daß die 100%ige Grundrente in eine 100%ige Goldmarkrente umgewandelt wird.

b) Das Staatsministerium hat ferner beschlossen, die Tilgungsbedingungen für die staatlichen Siedlungsdarlehen mit sofortiger Wirkung anderweit festzusetzen, und zwar:

1. Die Tilgungsdauer für den Landesteil an dem zinslosen Hausbandarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge, der bisher nach 5 tilgungsfreien Jahren innerhalb 10 Jahren in gleichen Raten zu tilgen war, wird unter Wegfall der Freijahre auf 30 Jahre bei Abtragung in gleichen Raten verlängert.
2. Die Tilgung der Meliorationsdarlehen aus Mitteln des Siedlungsamtes, die mit einer Zinsverbilligung auf 4 % ausgestattet sind und die bisher nach 2 Tilgungsfreijahren ebenfalls in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen waren, wird unter Aufrechterhaltung der Zinsvergünstigung und der beiden Tilgungsfreijahre nunmehr auf jährlich 1 % zuzüglich ersparter Zinsen festgesetzt.

c) Das Staatsministerium hat endlich bei dem Herrn Reichsarbeitsminister schriftlich und durch mündliche Verhandlung beantragt, daß auch die Tilgungsdauer für den Reichsanteil an dem zinslosen Hausbandarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge, der bis zum Jahre 1929 nach 5 Tilgungsfreijahren innerhalb 10 Jahren in gleichen Raten abzutragen war, ebenfalls für sämtliche Neusiedler auf unfruchtbarstem Boden unter Wegfall der Freijahre, die vom Reich für die nach 1929 gewährten Darlehen bereits beseitigt sind, auf 30 Jahre bei Abtragung in gleichen Raten verlängert wird. Es besteht begründete Aussicht, daß das Reichsarbeitsministerium dem Antrag des Staatsministeriums entsprechen wird.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann, sind der Ansicht, daß bei Naturalwertberechnung der Leistungsfähigkeit des Kolonisten am besten entsprochen werden könne. Bei Goldmarkrente mit Ablösungsmöglichkeit bestünde außerdem die Gefahr einer Verschleuderung des Staatsgutes, kapitalkräftigen Nachbarn

würde die Möglichkeit gegeben, die Siedlungen aufzukaufen. Diese Minderheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

1. die in der Beantwortung der förmlichen Anfrage des Abgeordneten Brendebach angekündigte Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente nicht vorzunehmen;
2. die Grundrente der auf Grund des Naturalwertrentengesetzes vom 11.5.1921 den Siedlern zu Eigentum übertragenen Rentengüter (Neu- und Beisiedlungen, Handwerkerfiedlungen, Anbau-Placken) um 15 % herabzusetzen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt, Müller, Dr. Schulte, Wempe, Meyer-Holte, Thye, Schröder, Hartong, Abdiks und Röder, billigen die Regierungserklärung auf die förmliche Anfrage Brendebach. Die Arbeitsfreudigkeit und Bedürfnislosigkeit der Kolonisten läßt sich nur erklären aus dem unentwegten Streben nach eigenem Besitztum und ständen diese Tatsachen konträr dem Antrag der Minderheit. Die Naturalwertrente sei immer nur ein Notbehelf gewesen und sei es der einmütige Wunsch der Kolonisten, zu einem festen Besitzverhältnis zu gelangen.

Diese Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 3:

Ablehnung des Antrages 2 und Billigung der Antwort der Staatsregierung auf die förmliche Anfrage Brendebach.

Zu dem mit zur Beratung stehenden selbständigen Antrag Themann—Eckholt erklärt die Regierung zu Punkt 3, daß der Ablösungsfaktor im Einvernehmen mit dem Landtag festgesetzt werden soll und daß die Ablösung der Rente jederzeit ganz oder teilweise erfolgen kann.

Zu Punkt 7 kann dem Wunsche der Antragsteller nicht entsprochen werden, da die Festsetzung der Rente vom Ministerium erfolgt. Bei den Vorschlägen wirken schon jetzt 5 Kolonisten stimmberechtigt mit.

Zu Punkt 8 erklärt die Regierung, daß bisher, solange der Besitz nicht überlastet war, dem Kolonisten Darlehn zum Bau von Hühnerställen bewilligt seien. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in diesem Betriebszweig dem Kolonisten weitgehendst entgegengekommen werden muß. Sind schon auf Neukulturen alle nur möglichen Erwerbszweige intensiv auszunutzen, so dürfte besonders die Geflügelhaltung in kleinen Betrieben Aussicht auf Rentabilität haben.

Zum selbständigen Antrag Hobbie erklärt der Regierungsvertreter, daß praktisch der Staat für die an Kolonisten ausgegebenen unkultivierten Moor- und Geestböden keine Entschädigung bekäme. Die Renten, Ertragnisse aus dem Hausbrandmoor usw. würden den Kolonisten als verbilligte Darlehn oder Zuschüsse wieder zugeführt. Eine Herabsetzung der Rente auf die Hälfte würde die Fortführung der Siedlung unmöglich machen. Die beantragte 25fache Ablösung der Rente sieht der Ausschuß bei der jetzigen Rente als zu hoch an.

Zu § 8 ist gefragt:

- a) Welche Gastwirtschaft und
- b) welche Siedlungen sind verpachtet?
- c) Ist nicht 2½ Stück Vieh pro ha zu viel?

Die Regierung gibt folgende Antwort her:

- a) Gastwirtschaften: Streekermoor, Pächter Rippen, Pacht 800 RM jährlich, Schwaneburgermoor, Pächter Bloem, Pacht 45 RM monatlich.



- b) vorübergehend verpachtete Siedlungen:
 Altenoythermoor Nr. 12, 11 ha, Pacht 700 *RM*,
 Huntlofen Nr. 5, Telgfämper, 7,09 ha, Pacht 800 *RM*,
 Roddens Nr. 26, Cordes, 8,43 ha, Pacht 1435 *RM*.
 Ferner mußten bei dem Erwerb des Moorgutes
 Schwaneburg 6 kleine Arbeiterkolonate, und zwar 4 zu
 2 ha und 2 zu 3 ha übernommen werden, die gegen
 eine monatliche Pacht von 13 *RM* verpachtet sind.
- c) Es ist 2½ Stück Jungvieh in Ansatz gebracht. Die
 Weiden werden nur im Einklang mit ihrem Wachst-
 um besetzt.

Zu § 10 war Besprechung erbeten. Der Regierungs-
 vertreter berichtet, daß im Westgroden gutes Gras vorhan-
 den sei. Im Ostgroden wird in der Größe von 36 ha ein
 neuer Flugplatz hergestellt. Träger sind Staat, Gemeinde
 und Amt Jeber. Sobald der neue Flugplatz fertig ist, kann
 der alte Flugplatz und das übrige Land verbessert und ein-
 heitlich landwirtschaftlich verwertet werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 5 bis 15.

Abchnitt II. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 16 ist gefragt: Sind in den letzten Jahren Staats-
 weiden verkauft, die bisher von Kolonisten genutzt wurden
 oder an denen Kolonisten Interesse gezeigt haben?

Die Regierung antwortet:

Im Jahr 1928 sind 69 ha und im Jahr 1929
 17 ha Staatsweiden, und zwar Teile der Staatsweiden in
 Nikolausdorf, Hespernbusch, Kleefeld, Glasdorf, Falken-
 berg und Hollriede für die Besiedlung aufgeteilt worden.
 Die Aufteilung ist erfolgt, weil die Siedler inzwischen auf
 ihren eigenen Grund und Boden ausreichende Grünland-
 flächen in Kultur gebracht hatten und sich daher der Ein-
 trieb des Weideviehes durch die Siedler in die Staats-
 weiden erheblich vermindert hatte.

In denjenigen Kolonien, in denen noch Siedler ein
 Interesse daran haben, Weidevieh in die Staatsweiden
 einzutreiben, werden ausreichende Flächen von der Auf-
 teilung zurückgestellt, um der Nachfrage zu genügen.

Diejenigen Teile der Staatsweiden, die von den Ko-
 lonisten entbehrt werden konnte, sind nach Anhörung des
 Siedlungsausschusses teils zu Neusiedlungen, teils zu
 Besiedlungen gegen Rente an Siedlungsbewerber ein-
 gewiesen worden.

Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt grund-
 sätzlich in der Form der Einweisung gegen Naturalwert-
 rente mit Wiederkaufsrecht, in einzelnen Fällen sind
 kleinere Flächen-Wegerdeplacken, Anbauplacken und Bei-
 siedlungen auch gegen angemessenen Kaufpreis mit Wie-
 derkaufsrecht veräußert worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 16 bis 20a.

Abchnitt III. Beschaffung von landwirtschaftlichen Ma- schinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen.

Zu § 24 wird gefragt:

Entstehen in der Einziehung der Abträge Schwierig-
 keiten?

Die Regierung antwortet:

Besondere Schwierigkeiten bei der Einziehung der
 Abträge sind nicht entstanden. Allen in Einzelfällen ge-
 stellten begründeten Anträgen auf zeitweilige Befristung

oder Ermäßigung der Abträge ist mit Rücksicht auf die
 allgemeine schwierige wirtschaftliche Lage der Landwirt-
 schaft entsprochen worden:

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 21 bis 26.

Abchnitt IV. Landwirtschaft in Alshorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Zu § 32 wird gefragt: Welche Anlagen sind geplant?

Die Regierung antwortet:

Neuanlagen außer der Pumphanlage, deren Kosten
 aus laufenden Einnahmen gedeckt werden sollen, sind nicht
 geplant. Der hier eingestellte Betrag betrifft Anlagekosten
 aus den Vorjahren.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 27 bis 34.

B. Ausgaben.

Abchnitt I. Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu § 10 war Besprechung über Zinsbeihilfen beantragt.

Der Regierungsvertreter berichtet, daß Darlehn an Ko-
 lonisten bisher ausgegeben wurden als Baudarlehen, Not-
 standsdarlehen und Meliorationsdarlehen. Von der Landes-
 kasse sind bisher zu diesem Zweck erhoben 785 000 *RM*, die
 mit 9—10 % verzinst und zu 4 % weitergegeben werden,
 dafür der hier eingesezte Betrag an Zinsbeihilfen von
 45 000 *RM*. Außerdem stehen zur Verfügung die Reichs-
 siedlungskredite, die durch das Siedlungsamt, aber auch
 direkt an Private ausgegeben werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 1 bis 15.

Abchnitt II. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 17 war gefragt: Welche Grundstücke sind 1929
 angekauft? Übersicht über den An- und Verkauf von Grund-
 stücken, der Verkauf kleinster Grundstücke summarisch.

Aus der hergegebenen Übersicht geht hervor, daß 1929
 99,3572 ha zum Preise von 108 063,80 *RM* verkauft und
 285,2633 ha zum Preise von 350 213,48 *RM* angekauft
 wurden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 16 bis 22.

Abchnitt III. Beschaffung von landwirtschaftlichen Ma- schinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen.

Zu § 26 ist gefragt: Besprechung über die Finanzie-
 rung der Siedlungsbauten.

Erhalten die Kolonisten aus allgemeinen Landesmitteln
 die Baukostenzuschüsse (vgl. Voranschlag IX,6)?

Der Regierungsvertreter gibt folgende Auskunft:

Soweit die Darlehen (Baukostenzuschüsse) z. Zt.
 nicht aus Reichsmitteln über die Heimbank A.G. Berlin
 gewährt werden, erhalten die Kolonisten aus Landes-
 mitteln (IX,6 oder V,9,1) das zinslose Tilgungsdarlehen,
 die Marschsiedler dagegen das Landsiedlungsbaudarlehen,
 beide bis zu 4500 *RM*, dazu aus § 26 des Siedlungsamts-
 voranschlags ein verzinsliches Baudarlehen bis zu
 3100 *RM*, insgesamt also bis zu 7600 *RM*.



Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 23 bis 28.

Abschnitt IV. Teichwirtschaft in Ahhorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Hierzu ist gefragt:

1. Woher die Vermehrung des Grundbesitzes?
2. Wie ist der Verlust entstanden?
3. Spezifizierung der Betriebskosten erbeten.

Die Regierung antwortete zu 1:

Der Grundbesitz der Teichwirtschaft hat sich nicht vermehrt, sondern um das 27 ha große Fischteichgelände in Campe, das bei dem Ausbau des Küstenkanals als Sandlagerplatz in Anspruch genommen und aufgespült worden ist, vermindert. Vgl. die Einnahmen zu § 38/1928 = 21 879,60 RM.

Zu 2. Die Teichwirtschaft hat im Jahre 1926 400 Ztr. Speisefische für 52 904 RM, 1927 592 Ztr. Speisefische für 61 073 RM verkauft.

Im Wirtschaftsjahr 1928 konnte dagegen nur 320 Ztr. Speisefische für insgesamt 30 781 RM verkauft werden, da der Zuwachs der Fische durch die vorwiegend frühe Witterung des Sommers 1928 stark beeinträchtigt worden ist und durch den überaus harten Frost des Winters 1928/29 Verluste entstanden sind.

Für das Wirtschaftsjahr 1929/30 stehen aus der Teichwirtschaft wieder über 600 Ztr. Speisefische zum Verkauf bereit.

Zu 3. Die Betriebskosten für Fischerei und Landwirtschaft liegen spezifiziert an.

Zu 3 ist eine Übersicht hergegeben, aus der hervorgeht, daß die Betriebskosten für Fischerei 33 798,26 RM und für Landwirtschaft . . . 24 573,93 RM

zusammen: 58 372,19 RM betragen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 29 bis 45.

Die Regierung erklärt zu der Eingabe des Auktionators Reudint:

1. Das Vorkaufsrecht des Siedlungsamts als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes stellt ein durch Reichsgesetz begründetes Recht dar, auf das ohne Änderung der Reichsgesetzgebung nicht verzichtet werden kann.
2. Von dem Antragsteller sind offenbar das durch das Reichs-siedlungsgesetz begründete Vorkaufsrecht des Siedlungsamts und die Zuständigkeit des Siedlungsamtes als zuständige Behörde gemäß den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918, betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, nicht auseinandergehalten worden.
3. Durch das Vorkaufsrecht wird eine Gebührenpflicht überhaupt nicht begründet, wohl aber durch die Erteilung der Auflassungsgenehmigung nach den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918.
4. Die Genehmigungspflicht der Auflassung von landwirtschaftlichen Grundstücken beruht auf der Reichsgesetzgebung und kann nur durch diese beseitigt werden.
5. Die Belastung des Grundstücksverkehrs und der Behörden ist in Oldenburg dadurch auf ein Mindestmaß gebracht, daß über Vorkaufsrecht und Auflassungsgenehmigung durch nur eine Behörde, nämlich das Siedlungsamt, und zwar regelmäßig in einem Zuge, entschieden wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

1. Die Eingabe des Gemeindevorstandes Dinklage,
2. die Eingabe des Gemeindevorstandes Bösel,
3. den selbständigen Antrag Themann—Eckholt,
4. die Eingabe des Auktionators Reudint durch die Erklärungen der Regierung für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Röber stellt den

Antrag Nr. 13:

Den selbständigen Antrag Hobbie durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

Der Abgeordnete Röber stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme des selbständigen Antrages Hobbie.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T h y e.

Anlage 77.

Bericht

des Ausschusses I über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1928.

(Anlage 12.)

Es wurden vorgelegt:

1. Das Hauptbuch über Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse.
2. Die Hauptbücher sowie eine Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse mit der Rechnung des Weserfonds als Anhang.

Ferner wurden überreicht zu Ziffer 1 und 2 je eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem betreffenden Voranschlag.

Der Ausschuß beauftragte mit der Prüfung der Bücher die Abgeordneten Eichler, Langemeyer und Müller.

Sie haben folgendes zu bemerken:



1. Zentralkasse.

Die Überschreitungen bei der Zentralkasse betragen 268 150,86 RM.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag betragen 174 983,27 RM.

Die Mehrausgaben dagegen 173 752,61 RM.

Also sind die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt.

Der Kassenbestand von 1 230,66 RM ist der Abtrag auf eine Aufwertungsschuld der Stadt Birkenfeld für 1926/27 und 1927/28 und ist auf das neue Rechnungsjahr 1929 übertragen.

Hierzu sei noch bemerkt:

Die Kapitalbestände des Freistaats Oldenburg betragen zu Ende des Rechnungsjahres 1922 4 019 514,26 RM. Davon waren der Landeskasse des Landesteils Oldenburg und der Gemeinde Birkenfeld zu Ende des Jahres 1922 dargeliehen 3 839 414,53 RM.

Der verbleibende Rest von 180 099,73 RM. war bei der Oldenburgischen Landesbank auf Kontokorrent verzinslich belegt.

Von den vorstehenden Beträgen sind die von der Landeskasse des Landesteils Oldenburg schuldigen 3 743 038,70 RM., ferner 30 000 RM. für einen am 20. März 1923 geleisteten Abtrag mit zusammen 295 492,07 RM aufgewertet. Die von der Gemeinde Birkenfeld schuldigen 96 375,83 RM. sind mit 2400 RM aufgewertet, einzulösen innerhalb 30 Jahren mit dem fünffachen Betrage. Die von diesem Betrage bislang abgetragenen 1230,66 RM sind für die Zentralkasse für 1928 vereinnahmt und sind in dem Kassenbestande enthalten. Der bei der Oldenburgischen Landesbank auf Kontokorrent belegte Rest von 180 099,73 RM. ist nicht aufzuwerten.

Die der Zentralkasse nach den §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 17. Dezember 1905 begleichende Kapitalentschädigung beträgt 91 538,15 RM. Der Aufwertungsbetrag für diese Kapitalentschädigung beträgt 22 791,52 RM.

2. Landeskasse.

a) Einnahmen.

Es wurden Mehreinnahmen erzielt in folgenden Abschnitten:

Abchnitt	I: Allgemeine Verwaltung	. 47 840,72 RM
"	II: Innere Verwaltung	. . . 80 644,31 "
"	IV: Verkehr 200,40 "
"	V: Soziale Fürsorge 120 880,54 "
"	VI: Justiz 173 867,49 "
"	VII: Kirchen und Schulen 2 837,63 "
"	VIII: Finanzen 961 069,97 "
"	IX: Außerordentlicher Haushalt	96,37 "

Gesamt-Mehreinnahme: 1 387 437,48 RM

Dieser Gesamt-Mehreinnahme steht eine Mindereinnahme gegenüber von . . . 413 514,20 "

bleibt eine Gesamtmehreinnahme gegenüber dem Voranschlag von 973 923,28 RM

b) Ausgaben.

Die Überschreitungen des Voranschlags sind in folgenden Abschnitten vorgekommen:

Abchnitt	I: Allgemeine Verwaltung	. 157 768,48 RM
"	II: Innere Verwaltung	. . . 414 810,12 "
"	IV: Verkehr 15 867,02 "
"	V: Soziale Fürsorge 248 905,40 "
"	VI: Justiz 367 911,32 "
"	VII: Kirchen und Schulen 269 280,35 "
"	VIII: Finanzen 744 658,42 "
"	IX: Außerordentlicher Haushalt 46 052,21 "

Gesamt-Mehrausgabe: 2 265 253,32 RM

Dieser Gesamt-Mehrausgabe steht eine Minderausgabe gegenüber von . . . 2 717 838,01 "

bleibt eine Gesamt-Minderausgabe von 452 584,69 RM

Hierzu wird bemerkt, daß die der Landeskasse auf Grund der §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 begleichende Kapitalentschädigung beträgt:

1. das ungeschmälert zu erhaltende Kapital von 3 847 126,01 RM.
2. das zu laufenden Staatsausgaben zu verwendende Kapital von 575 249,50 "

Von diesem Kapital sind von der Landeskasse in den Jahren 1906 bis 1923 einschließlich vereinnahmt 465 952,16 "

Es waren mithin noch zu vereinnahmen 109 297,34 RM.

Diese Beträge waren infolge der Inflation zunächst gegenstandslos geworden.

Nach Erlass des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 und des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage ist das Erforderliche wegen Aufwertung dieser Forderungen, soweit eine solche in Frage kommt, in die Wege geleitet. Eine schlüssige Beordnung ist noch nicht erfolgt.

Von diesen Beträgen sind eingekommen:

an Kapitalien 33 613,08 RM
an Zinsen 81 087,47 "

die auf die Kassenabteilung für die aufgewerteten und gezahlten Kapitalien und Zinsen der früheren Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse übertragen und abzüglich der gezahlten Vorschüsse auf den Aufwertungsbetrag der früheren Witwenpensionen auf besonderem Konto bei der Staatlichen Kreditanstalt verzinslich belegt sind.

An Zinsen für die belegten Beträge sind vereinnahmt 1 748,39 "

so daß die Gesamteinnahmen betragen: 116 448,94 RM

An Vorschüssen auf den Aufwertungsbetrag der früheren Witwenpensionen sind ausgezahlt 28 915,25 "

Der verbleibende Kassenbestand im Betrage von 87 533,69 RM ist nach der Kassenabteilung für die aufgewerteten und gezahlten Kapitalien und Zinsen der früheren Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse für 1929 übertragen worden.

3. Wejerfonds.

Die Einnahmen betragen 1 766 993,44 RM

Die Ausgaben 130 959,65 "

Demnach Kassenbestand: 1 636 033,79 RM

Dieser Kassenbestand von 1 636 033,79 RM ist auf das Jahr 1929 übertragen worden, und zwar 1 636 000 RM auf Kapitalkonto und 33,79 RM auf Zinsenkonto.

Hierzu wird bemerkt:



Der im Reichsschuldbuch eingetragene Teil der von Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 gezahlten 1 019 000 RM. ist in eine Anleiheablösungsschuld von 25 475 RM umgetauscht worden. Die Anleiheablösungsschuld wird vereinnahmt, sobald Auslosungsrechte gezogen werden.

An Auslosungsrechten sind 1927 gezogen 2200 RM und mit 11 000 RM für das Kapitalkonto vereinnahmt.

Die Prüfung der Bücher der Zentralkasse und der Landeskasse hatte den Ausschuß zur Stellung einer Reihe von Fragen veranlaßt, die von dem zur Beratung herangezogenen Regierungsvertreter entsprechend beantwortet wurden. Zur Stellung von Anträgen ergab sich kein Anlaß.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller, der sich der Stimme enthält, stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen

a) der Zentralkasse im Betrage von	268 150,86 RM
b) der Ausgaben der Landeskasse des Landesteil Oldenburg:	
bei Abschnitt I	157 768,48 "
" " II	414 810,12 "
" " IV	15 867,02 "
" " V	248 905,40 "
" " VI	367 911,32 "
" " VII	269 280,35 "
" " VIII	744 658,42 "
" " IX	46 052,21 RM

seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Eichler, Langemeyer, Müller.

Anlage 78.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Geetze.

1. Lesung.

(Anlage 13.)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergeetze für das Rechnungsjahr 1930 vor. Die im § 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 7 der Gewerbesteuergeetze hat sich als notwendig erwiesen auf Grund einer Änderung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes betr. Fortfall der Vorabzuweisungen bei der Zerlegung der Einkommenbeträge. Bei der Beratung im Ausschuß sind besondere Fragen nicht gestellt worden. Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschko, Brendebach, Dannemann, Dohm, Frerichs, Kaper,

Jacobs, Meyer-Oldenburg, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Gaskamp und Hobbie, stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.



Anlage 79.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer-Gesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.

2. Lesung.

(Anlage 13.)

Zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs sind folgende Anträge eingegangen:

I. Vom Abgeordneten Frerichs:

Der § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer vom 3. Juli 1926 wird mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1930/31 unter Streichung der letzten Zeile der Steuerstaffel wie folgt ergänzt:

30 000	„	„	40 000	„	„	1,3	„	„
40 000	„	„	50 000	„	„	1,4	„	„
50 000	„	„	100 000	„	„	1,5	„	„
100 000	„	„	200 000	„	„	1,7	„	„
200 000	„	„	300 000	„	„	1,9	„	„
300 000	„	„	400 000	„	„	2,1	„	„
400 000	„	„	500 000	„	„	2,3	„	„
500 000	„	„	600 000	„	„	2,5	„	„
600 000	„	„	und mehr	„	„	2,7	„	„

II. Vom Abgeordneten Gaskamp:

„Wiederherstellung des Antrages Nr. 2 des Berichts erster Lesung.“

Bei der Beratung im Ausschuss hat der Abgeordnete Frerichs zu seinem Antrage auf die von ihm im vorigen

Jahre zu dem gleichen Antrage gegebene Begründung verwiesen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Frerichs.

Eine andere Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Gaskamp und Hobbie, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Gaskamp.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Breidebach, Broschko, Dannemann, Dohm, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Sante, Themann, Weyand und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 80.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1928/29.

(Anlage 14.)

Die Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Wirtschaftsjahr 1928/29.

An bestocktem Forstgrund, einschl. der Räumden und Blößen sind 16 843,02 ha vorhanden, gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 11,93 ha.

Da 57 323,89 fm genutzt wurden, entfällt auf 1 ha 3,40 fm.

Zu bemerken ist, daß die Endzahlen der Spalten 4 und 5 der Anlage A durch die Sineinnahme der als Deputatholz

ausgegebenen Holzmengen in die Rubrik: „Unentgeltlich abgegebenes Holz“ folgende Änderungen erfahren: Spalte 4 = 1193,92 fm, Spalte 5: 29 414,47 fm.

Die Rohaufnahme betrug 1 003 552,15 RM. Der Preis für 1 fm öffentlich versteigertes Holz ist 19,81 RM gegenüber 20,72 RM im Vorjahr.

Der Durchschnittserlös für 1 fm = 17,50 RM. Der Preis für 1 fm ausgeschrieben und freihändige Abgaben = 15,20 RM. Die Hauungskosten betragen in der Gesamtsumme 190 149,40 RM, im Vorjahre 162 599,89 RM.

Die Hauungskosten für 1 fm 3,31 RM, im Vorjahre 2,63 RM.

